

Richtlinie zur Vergabe der ADKA-Ehrennadel

Neufassung vom 13.02.2026 auf Grundlage der Vergabekriterien vom 14.06.2003, zuletzt geändert am 01.06.2009.

Präambel

Die ADKA-Ehrennadel ist eine besondere Auszeichnung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e.V. und würdigt Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Krankenhauspharmazie, die ADKA oder deren Ziele verdient gemacht haben.

Mit dieser Richtlinie regelt das Präsidium transparent und verbindlich die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe.

INHALTSÜBERSICHT

- §1 Gegenstand der Richtlinie
- §2 Kreis der Auszuzeichnenden
- §3 Anlass und Rahmen der Verleihung
- §4 Vorschlagsrecht
- §5 Antragstellung und Verfahren
- §6 Vergabekriterien
- §7 Entscheidung
- §8 Inkrafttreten

§1 Gegenstand der Richtlinie

Abs. 1

¹ Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Vergabe der ADKA-Ehrennadel.

Abs. 2

¹ Die ADKA-Ehrennadel ist eine Auszeichnung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA) zur Würdigung besonderer Verdienste um die Krankenhauspharmazie.

§ 2 Kreis der Auszuzeichnenden

Abs. 1

¹ Die Ehrennadel kann verliehen werden an:

1. Mitglieder der ADKA sowie
2. Personen, die nicht Mitglied der ADKA sind, sofern sie sich in besonderer Weise um die Belange der Krankenhauspharmazie oder die Ziele der ADKA verdient gemacht haben.

Abs. 2

¹ Zu den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Vertreterinnen und Vertreter:

- anderer Berufs- und Fachverbände,
- von Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere der Selbstverwaltung,
- der Wissenschaft,
- der Politik.

§ 3 Anlass und Rahmen der Verleihung

Abs. 1

¹ Die Verleihung der ADKA-Ehrennadel erfolgt in einem würdigen und dem Anlass angemessenen Rahmen im Zusammenhang mit einer offiziellen Veranstaltung der ADKA.

Abs. 2

¹ Als geeignete Anlässe kommen insbesondere in Betracht:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung,
2. der ADKA-Jahreskongress,
3. besondere Fach- oder Festveranstaltungen der ADKA
4. sonstige vom Präsidium als geeignet angesehene Veranstaltungen der ADKA

Abs. 3

¹ Die Ehrennadel wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin der ADKA überreicht.

Abs. 4

¹ Die Laudatio wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder durch ein vom Präsidium beauftragtes Mitglied gehalten.

§ 4 Vorschlagsrecht

Abs. 1

¹ Vorschlagberechtigt sind:

1. die Landesverbände der ADKA sowie
2. das Präsidium der ADKA.

Abs. 2

- ¹ Der Vorschlag ist durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtvorstands einzubringen.
- ² Vorschläge von Dritten ohne Einbindung eines Präsidiums- oder Gesamtvorstandsmitglieds sind unzulässig.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

Abs. 1

- ¹ Der Vorschlag zur Verleihung der Ehrennadel hat in Textform zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
- ² Die Begründung hat insbesondere darzulegen:
 1. die Person der oder des Vorgeschlagenen,
 2. Art und Umfang der Verdienste,
 3. Den Bezug zu den Vergabekriterien nach § 6.

Abs. 2

- ¹ Der Antrag ist dem Gesamtvorstand spätestens vier Wochen vor der Sitzung, in der über die Verleihung entschieden werden soll, zuzuleiten.

§ 6 Vergabekriterien

Abs. 1

- ¹ Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel sind besondere Verdienste um die Krankenhauspharmazie oder die ADKA.
- ² Solche Verdienste liegen insbesondere vor bei:
 1. herausragendem Engagement für die ADKA und ihre berufspolitischen Ziele,
 2. langjähriger aktiver Mitarbeit in Organen und Gremien der ADKA (insbesondere Präsidium, Gesamtvorstand, Ausschüsse),
 3. innovativen Beiträgen zur fachlichen oder strukturellen Weiterentwicklung der Krankenhauspharmazie,
 4. wissenschaftlich herausragenden Leistungen, insbesondere im Bereich der Klinischen Pharmazie,
 5. nachhaltiger Unterstützung der Ziele der ADKA in Politik, Selbstverwaltung oder anderen Organisationen des Gesundheitswesens.
- ³ Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend, maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung der Verdienste.

§ 7 Entscheidung

Abs. 1

- ¹ Über die Verleihung der ADKA-Ehrennadel entscheidet der Gesamtvorstand der ADKA mit einfacher Mehrheit in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

Abs. 2

¹ Ein Anspruch auf Verleihung der ADKA-Ehrennadel besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Abs. 1

¹ Diese Verbandsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 13.02.2026 in Kraft.

² Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums.